

## E-Learning AGB (ohne Verbraucherinformationen)

Im Folgenden werden der Vertragspartner der TÜV SÜD AKADEMIE GmbH als „Kunde“ und die TÜV SÜD AKADEMIE GmbH als „Akademie“ bezeichnet. Kunde und Akademie gemeinsam werden zusammen auch als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

### Geltungsbereich und Struktur dieser AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der in den zwischen dem Kunden und der Akademie gesondert abgeschlossenen Bestelldokumenten (Bestelldokumenten) beschriebenen E-Learning Lösung (die „E-Learning Lösung“) durch den Kunden, sowie für die Nutzung der jeweils bestellten Module durch den Kunden. Die Nutzung der E-Learning Lösung durch den Kunden kann entweder (i) zeitlich befristet im Rahmen eines Software as a Service Modells („SaaS-Modell“), oder (ii) zeitlich unbefristet im Rahmen einer dauerhaften Softwareüberlassung auf der eigenen IT-Infrastruktur des Kunden („Kaufmodell“) vereinbart werden. Das jeweils vereinbarte Modell ergibt sich aus den Bestelldokumenten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiter für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Akademie im Zusammenhang mit der E-Learning Lösung.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterteilen sich vor diesem Hintergrund in drei Abschnitte (exklusive der Regelungen zu Geltungsbereich und Struktur).

**Abschnitt 1** enthält Sonderregelungen die nur für das SaaS-Modell gelten.

**Abschnitt 2** enthält Sonderregelungen, die nur für das Abomodell gelten.

**Abschnitt 3** enthält Sonderregelungen, die nur für das Kaufmodell gelten.

**Abschnitt 4** enthält allgemeine Regelungen, die für alle Modelle Anwendung finden.

Die Nutzung der E-Learning Lösung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Akademie.

## Abschnitt 1 – SaaS Modell

### 1. Leistungsbeschreibung

**1.1** Hauptleistungspflicht der Akademie im Rahmen des SaaS Modells ist es dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit (i) einen Zugriff auf die E-Learning Lösung in der allgemein bei der Akademie verfügbar gehaltenen Version zu ermöglichen und (ii) ihm im Rahmen dieser Version der E-Learning Lösung Zugriff auf die von dem Kunden gebuchten Module (vgl. Ziffer 14) zu gewähren (im Folgenden: „SaaS-Leistungen“).

**1.2** Die Beschaffenheit der im Rahmen des SaaS-Modells bereitgestellten E-Learning Lösung ergibt sich abschließend aus den Bestelldokumenten. Die Akademie trifft keine Verantwortlichkeit dafür, dass die SaaS-Leistungen den Erwartungen des Kunden entsprechen. Die Akademie hostet die SaaS-Leistungen ausschließlich in der EU/dem EWR. Dies gilt nicht für die im Rahmen der SaaS-Leistungen angebotenen Webinare.

**1.3** Die Akademie ist berechtigt die SaaS-Leistungen zu ändern, insbesondere Updates und Upgrades einzuspielen, soweit eine solche Änderung nicht zu einer wesentlichen negativen Abweichung von der bei Vertragsschluss vereinbarten Beschaffenheit (vgl. Ziffer 1.2) führt.

**1.4** Die Akademie ist verpflichtet, für den Kunden die SaaS-Leistungen zur Nutzung über das Internet bereitzuhalten und zugänglich zu machen. Die SaaS-Leistungen sind für den Kunden über das Internet erreichbar. Die SaaS Leistungen sind im Jahresmittel (365 Tage) zu 97% verfügbar. Demarkationspunkt an dem die Verfügbarkeit gemessen wird, ist die WAN gerichtete Router Ausgabe des zur Erbringung der SaaS-Leistungen genutzten Rechenzentrums. Wartezeiten gem. Ziffer 1.8 sind bei der Berechnung der Verfügbarkeit von der „Soll-Verfügbarkeit“ in Abzug zu bringen. Die Akademie ist verpflichtet, die SaaS-Leistungen und die Verfügbarkeit der für die jeweiligen SaaS-Leistungen erforderlichen Server zu überwachen.

**1.5** Die SaaS-Leistungen schließen keinen Internet-Zugang für den Kunden ein, sondern ausschließlich die Verfügbarhaltung der SaaS-Leistungen zum Abruf über das Internet im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit.

**1.6** Voraussetzung für die Nutzung der SaaS-Leistungen ist die Einhaltung der technischen Systemvoraussetzungen durch den Kunden. Die technischen Systemvoraussetzungen für eine Nutzung der SaaS-Leistungen sind in den Bestelldokumenten beschrieben. Die Akademie ist berechtigt, bei Updates die technischen Systemvoraussetzungen durch Mitteilung an den Kunden im Rahmen der Release Notes zur Anpassung an den Stand der Technik zu ändern, stellt dabei aber sicher, dass immer mindestens zwei kostenfreier am Markt erhältliche Browser unterstützt werden.

**1.7** Es ist dem Kunden untersagt, die SaaS-Leistungen in einer Weise zu nutzen, die die Sicherheit und/oder Leistungsfähigkeit der SaaS-Infrastruktur gefährdet.

**1.8** Die Akademie kann während der folgenden Wartezeiten planmäßige Wartungen durchführen: Alle zwei Monate 1 Stunde außerhalb der Kerngeschäftszeiten der Akademie. Darüber hinaus ist die Akademie berechtigt ungeplante Wartungsarbeiten bis zu einem Umfang von 1 Stunde pro Monat vorzunehmen; über solche ungeplanten Wartungsarbeiten informiert die Akademie den Kunden mit angemessenem Vorlauf und einer Begründung, warum die Wartungsarbeiten erforderlich sind. Während planmäßigen oder ungeplanten Wartungsarbeiten stehen die SaaS-Leistungen nicht zur Verfügung.

**1.9** Soweit eine Online-Bestellung der SaaS-Leistungen möglich ist und durchgeführt wird, registriert sich der Kunde im Online-Shop der Akademie. Er kann die gewünschten E-Learning-Lösungen in den Warenkorb legen. Durch „Zur Kasse gehen“ und Abschluss der kostenpflichtigen Bestellung erwirbt der Kunde das Recht zum Zugang zu den SaaS-Leistungen für den vereinbarten Zeitraum, vorbehaltlich der Bezahlung der dem Kunde daraufhin zugesandten Rechnung. Im Fall der Online-Bestellung werden die Bestelldokumente per E-Mail übermittelt.

### 2. Nutzungsrechte

**2.1** Die Akademie räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit gem. Ziffer 3 beschränktes Recht zur Online-Nutzung der SaaS-Leistungen ein. Dies umfasst das Recht zum Zugriff auf die SaaS-Leistungen und die Erstellung von bei einem solchen Zugriff entstehenden Kopien des Programmcodes im Arbeitsspeicher des Kunden.

**2.2** Das Recht zur Nutzung gilt für die in den Bestelldokumenten festgelegte Anzahl berechtigter Benutzer. Ein berechtigter Benutzer ist jeweils eine namentlich benannte, natürliche Person. Ein Wechsel, der einem berechtigten Benutzer zugeordneten natürlichen Person, ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Akademie zulässig, die die Akademie nicht unbillig verweigern wird.

**2.3** Der Kunde ist nicht berechtigt, die SaaS-Leistungen in weiterem Umfang zu nutzen als explizit im Rahmen dieser AGB und den Bestelldokumenten gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, (i) die SaaS-Leistungen anderen Dritten zugänglich zu machen, als explizit in diesen AGB gestattet, (ii) Bearbeitungen an den SaaS-Leistungen vorzunehmen, oder (iii) Unterlizenzen für die SaaS-Leistungen zu gewähren.

**2.4** Soweit in den Bestelldokumenten die Bereitstellung von begleitenden Materialien vorgesehen ist, räumt die Akademie dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrags (Ziffer 3) beschränktes Recht zum elektronischen Abruf und zum einmaligen Ausdruck dieser Materialien sowie zur Anfertigung einer Sicherungskopie ein, es sei denn, in den Bestelldokumenten ist eine abweichende Regelung getroffen.

**2.5** Der Kunde gewährt der Akademie ein einfaches, weltweites und zeitlich auf die Laufzeit gem. Ziffer 3 beschränktes Recht, Kundeninhalte im Sinne der Ziffer 4 zu nutzen, insbesondere zu kopieren, zu bearbeiten und öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies notwendig ist, um die SaaS-Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen.

### 3. Laufzeit und Kündigung

**3.1** Der Vertrag zur Nutzung der SaaS-Leistungen hat die in den Bestelldokumenten festgelegte Laufzeit. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um einen der letzten Laufzeit entsprechenden Zeitraum.

**3.2** Eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist für beide Parteien unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die Akademie insbesondere dann, wenn

- i. Der Kunde in einer Weise gegen Ziffer 4.1 verstößt, die zu einem nicht nur unerheblichen Schaden für die Akademie führen oder die Sicherheit oder Betriebsfähigkeit der SaaS-Leistungen mehr als nur unerheblich beeinträchtigen könnte und den Verstoß – ggf. im Rahmen der Aufforderung gem. Ziffer 4.3 – nicht nach Aufforderung innerhalb von dreißig (30) Tagen beseitigt oder unterlässt;
- ii. Wenn eine sofortige Kündigung erforderlich ist, um anwendbarem Recht oder zwingenden Anforderungen staatlicher Stellen nachzukommen;
- iii. Wenn eine Erbringung der SaaS-Leistungen an den Kunden aus regulatorischen Gründen nicht (mehr) möglich ist, ohne wesentliche Änderungen an den SaaS-Leistungen vorzunehmen;
- iv. Wenn ein Fall von Ziffer 5.6 vorliegt und eine Anpassung der SaaS-Leistungen oder eine Verschaffung der Nutzungsrechte nur mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich ist.
- v. Ein Fall des § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorliegt.

**3.3** Die Akademie ist berechtigt 90 Kalendertage nach Beendigung des Vertrags sämtliche Kundeninhalte von der SaaS-Infrastruktur zu entfernen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zuvor eine Sicherung der Kundeninhalte sicherzustellen. Die Akademie gibt die Inhalte des Kunden auf schriftliches Verlangen heraus.

### 4. Kundeninhalte

**4.1** Kundeninhalte sind alle Inhalte oder Daten, die der Kunde oder von ihm berechtigte Benutzer auf die für die Erbringung der SaaS-Leistungen genutzten IT-Infrastruktur (diese IT-Infrastruktur im Folgenden: „SaaS-Infrastruktur“, diese Daten und Inhalte im Folgenden: „Kundeninhalte“) hochlädt.

**4.2** Dem Kunden ist untersagt, Kundeninhalte hochzuladen, die:

- i. Rechte Dritter verletzen;
- ii. Gegen anwendbares Recht verstoßen;
- iii. Zu einem Rechtsverstoß der Akademie gegen geltendes Recht führen oder wahrscheinlich führen werden;
- iv. Die Sicherheit der SaaS-Leistungen beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen werden;
- v. Die Leistungsfähigkeit der SaaS-Leistungen mehr als nur unerheblich beeinträchtigen;

**4.3** Der Kunde ist verpflichtet, Kundeninhalte die gegen Ziffer 4.2 verstoßen nach Aufforderung durch die Akademie innerhalb angemessener, von der Akademie gesetzter Frist von der SaaS-Infrastruktur zu löschen. Abhängig von der Gefährdung, die durch die gegen Ziffer 4.2 verstoßenden Inhalte oder Daten für die SaaS-Leistungen oder die Akademie ausgeht, kann im Einzelfall auch eine Aufforderung zur unmittelbaren Löschung eine angemessene Frist darstellen. Die Akademie ist berechtigt, Inhalte und Daten, die der Kunde nicht innerhalb vorbe-

nannter Frist von der SaaS-Infrastruktur löscht, selbst von der SaaS-Infrastruktur zu entfernen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Akademie ohne sofortige Entfernung der Inhalte mehr als nur unerhebliche Schäden drohen. In diesem Fall ist die Akademie direkt zur Löschung der betreffenden Kundeninhalte berechtigt.

**4.4** Sollte der Kunde Kundeninhalte auf der SaaS-Infrastruktur hochladen, die gegen Ziffer 4.2 verstoßen, so ist der Kunde verpflichtet die Akademie von sämtlichen deswegen gegen die Akademie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und trägt die daraus resultierenden Kosten, es sei denn ihn trifft hieran kein Verschulden. Hiervon werden auch angemessene Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.

**4.5** Für die Kundeninhalte übernimmt die Akademie nicht die inhaltliche Verantwortung. Für die Akademie besteht keine Pflicht, die gelieferten Inhalte und Daten auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

## 5. Gewährleistung, Wartung und Support

**5.1** Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich für Verbraucher nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in Abschnitt 4 nichts anderes bestimmt ist. Für Unternehmer gelten die in den Ziffern 5.2 bis 5.8 geregelten Modifikationen.

**5.2** Die Akademie gewährleistet, dass die SaaS-Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz (insbesondere gem. Ziffer 1.6) im Wesentlichen den Angaben in den Bestelldokumentengem. Ziffer 1.2 und den AGB entsprechen. Dem Kunden ist bewusst, dass Software niemals völlig fehlerfrei ist. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Beschaffenheit der SaaS-Leistungen von den Angaben der vorgenannten Anforderungen bestehen daher keine Mängelansprüche des Kunden.

**5.3** Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelermittlung und -analyse zweckdienlichen Informationen zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Die Akademie wird auf gemeldete Mängel (außer in Fällen Höherer Gewalt, Ziffer 19) innerhalb von einem Werktag (exklusive samstags) nach Eingang der Meldung bei der Akademie reagieren. Zur Fristwahrung genügt die Bestätigung des Beginns der Mängelbehebung. Diese Fristen laufen ab Eingang der Meldung Werktags (exklusive samstags) zwischen 9-15 Uhr, bei Eingang zu einer anderen Zeit ab 9 Uhr des nächsten Werktags.

**5.4** Für den Fall, dass die SaaS-Leistungen wesentlich negativ von der im Bestellformular festgelegten Beschaffenheit abweichen, wird die Akademie diesen Mangel innerhalb angemessener Frist beheben. Die Behebung kann auch in der Bereitstellung einer Umgehungslösung liegen, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit der SaaS-Leistungen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

**5.5** Gelingt es der Akademie auch durch zweimalige Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, die Fehlfunktion zu beheben oder so zu umgehen, dass dem Kunden die SaaS-Leistungen wieder im Wesentlichen vertragsgemäß zur Verfügung stehen, kann der Kunde den jeweiligen Vertrag fristlos kündigen.

**5.6** Besteht ein Mangel der SaaS-Leistungen in der Verletzung von Rechten Dritter, ist die Akademie verpflichtet nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden ausreichende Nutzungsrechte zu verschaffen, damit der die SaaS-Leistungen weiter im Wesentlichen vertragsgemäß nutzen kann, oder (ii) die SaaS-Leistungen so anpassen, dass sie nicht mehr die Rechte Dritter verletzen aber dennoch im Wesentlichen der in den Bestelldokumenten festgelegten Beschaffenheit entsprechen.

**5.7** Gewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel auf einer Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden beruht, die über die nach diesen AGB explizit gestattete Nutzung hinausgeht.

**5.8** In Ergänzung zu den Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 16 gilt für die SaaS-Leistungen: Die verschuldensunabhängige Haftung der Akademie nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

**5.9** Die Akademie stellt dem Kunden weiter 1st und 2nd Level Support Werktags (exklusive samstags) in der Zeit zwischen 9-15 Uhr zur Verfügung. Details der Supportleistungen ergeben sich aus den Bestelldokumenten.

**5.10** Für die Fehlermeldung steht dem Kunden ausschließlich die E-Mail-Adresse [akd.plattform-support@tuev-sued.de](mailto:akd.plattform-support@tuev-sued.de) zur Verfügung. Eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgt dann, falls nötig, von Seiten der Akademie.

## 6. Vergütung

**6.1** Der Kunde ist verpflichtet an die Akademie die für die Nutzung der SaaS-Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Details zur jeweils vereinbarten Vergütung ergeben sich aus den Bestelldokumenten.

**6.2** Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, bezieht sich die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung jeweils auf einen Monat der Erbringung der SaaS-Leistungen und ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.

## 7. Änderungsvorbehalt

**7.1** Soweit zwischen dem Kunden und der Akademie das SaaS-Modell vereinbart ist, behält sich die Akademie das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zukünftig zu ändern. Die Akademie wird den Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Bedingungen davon in Kenntnis setzen und ihm die geänderte Fassung der AGB unter Hervorhebung der Änderungen an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse zusenden.

**7.2** Ist der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Kenntnis über die Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht und setzt die Inanspruchnahme der SaaS-Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die neuen Nutzungsbedingungen mit Ablauf der Frist als wirk-

sam vereinbart. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist, gilt der Vertrag un- Akademie verändert fort. Auf diese Folgen wird die Akademie in der Mitteilung hinweisen.

**7.3** Sind die Änderungen oder Ergänzungen einem Kunden, der Unternehmer ist, unter Berücksichtigung der Interessen der Akademie zumutbar, findet Ziffer 7.2 keine Anwendung und die neuen Nutzungsbedingungen gelten unmittelbar mit Ablauf der Frist gem. Ziffer 7.1.

**7.4** Die Regelungen dieser Ziffer 7 gelten auch für Änderungen der SaaS-Leistungen selbst, soweit diese nicht schon durch Ziffer 1.3 gedeckt sind. Bei Änderungen der SaaS-Leistungen selbst steht dem Kunden im Rahmen des Absatzes 7.2 jedoch kein Widerspruchsrecht zu, sondern ein Sonderkündigungsrecht, welches er innerhalb der genannten Frist mit sofortiger Wirkung ausüben kann.

## Abschnitt 2 – Abomodell

Gegenstand des Abomodells ist der Abschluss von kostenpflichtigen und kostenfreien Verträgen („Abo“) über die Nutzung der von der TÜV SÜD Akademie angebotenen Fachportale, die sowohl als SaaS Modell wie auch als Lizenzmodell von SCORM im Abomodell verfügbar sind. Die Fachportale sind abrufbar über das Internet zur Nutzung der hierauf enthaltenen Fachinformationen, Unterweisungen, Schulungen und sonstigen Inhalte.

Das Angebot zum Abschluss eines Abos ist ausschließlich für Unternehmen und nicht für Verbraucher nach § 13 BGB bestimmt.

Es gelten die Bedingungen dieser AGB Abschnitt 1 SaaS Modell und Abschnitt 3 Kaufmodell mit Ausnahme der Ziffern 1.9, 5.10 und Ziff. 3.

Die Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.

Kündigt der Kunde den Vertrag nicht fristgemäß, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht anders individuell vereinbart wurde. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Bezugsjahres kündigen. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Anzahl der Nutzungsberechtigten ergibt sich aus den Bestelldokumenten.

Für die Fehlermeldung steht dem Kunden ausschließlich die E-Mail-Adresse [support@spedifort.com](mailto:support@spedifort.com) zur Verfügung.

## Abschnitt 3 – Kaufmodell

### 8. Leistungsbeschreibung

**8.1** Hauptleistungspflicht der Akademie im Rahmen des Kaufmodells ist es, dem Kunden (i) die zur Nutzung der E-Learning Lösung erforderliche Software (die „E-Learning Software“) in ausführbarer kompilierter Form auf einem Datenträger oder per Bereitstellung einer Download-Möglichkeit zu liefern und entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen und (ii) dem Kunden die in den Bestelldokumenten vereinbarten Module im Rahmen der E-Learning Software zur Verfügung zu stellen. Quellcodes werden nichtmitgeliefert.

**8.2** Die Beschaffenheit der E-Learning Software ergibt sich abschließend aus den Bestelldokumenten. Die Akademie trifft keine Verantwortlichkeit dafür, dass die E-Learning Software den Erwartungen des Kunden entspricht.

**8.3** Voraussetzung für die Nutzung der SaaS-Leistungen ist die Einhaltung der technischen Systemvoraussetzungen durch den Kunden. Die technischen Systemvoraussetzungen für eine Nutzung der SaaS-Leistungen sind in den Bestelldokumenten beschrieben. Die Akademie ist bereit, bei Updates die technischen Systemvoraussetzungen durch Mitteilung an den Kunden im Rahmen der Release Notes zur Anpassung an den Stand der Technik zu ändern.

**8.4** Soweit der Kunde im Rahmen der E-Learning Software die Möglichkeit erhält Inhalte auf Infrastruktur der Akademie oder Unterauftragnehmer der Akademie hochzuladen gilt Ziffer 4 entsprechend.

### 9. Nutzungsrechte

**9.1** Die Akademie räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht ein, die E-Learning Software für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Dies beinhaltet die Installation und das Laden und Ausführen der E-Learning Software in einer beliebigen IT-Umgebung. Kopien der E-Learning Software darf der Kunde nur in dem Maße erstellen, als dies für eine vertragsgemäße Nutzung und eine angemessene Anzahl von Sicherheitskopien erforderlich ist. Die Parteien können in den Bestelldokumenten weitergehende Nutzungsrechte vereinbaren.

**9.2** Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zur Nutzung der E-Learning Software für eine beliebige Anzahl an Mitarbeitern. Zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um ein einheitliches Nutzungsrecht, nicht um eine unbegrenzte Vielzahl von Einzelnutzungsrechten. Es ist dem Kunden jedoch untersagt, die E-Learning Software zur Schulung betriebsfremder Personen zu nutzen, es sei denn die Parteien vereinbaren Abweichendes in den Bestelldokumenten.

**9.3** Der Kunde ist nicht berechtigt, die E-Learning Software in weiterem Umfang zu nutzen als explizit im Rahmen dieser AGB und den Bestelldokumenten gestattet, insbesondere ist er nicht berechtigt (i) Bearbeitungen an der E-Learning Software vorzunehmen, (ii) die E-Learning Software an Dritte zu vermieten, oder (iii) Unterlizenzen für die E-Learning Software zu gewähren.

**9.4** Der Kunde darf die E-Learning Software, die dazugehörigen Unterlagen und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Akademie zurück entwickeln, dekompileieren oder deassemblieren. Das Recht des Kunden zu einer Dekompilierung nach § 69e UrhG bleibt unberührt, soweit der Kunde die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen zunächst bei der Akademie angefordert und die Akademie diese nicht binnen angemessener Frist bereit gestellt hat.

**9.5** Zu einer Weitergabe der E-Learning Software ist der Kunde nur berechtigt, soweit er sämtliche bei ihm verbleibende Kopien der E-Learning Software unbrauchbar macht.

**9.6** Die Akademie räumt dem Kunden an gemäß den Bestelldokumenten dem Kunden bereitgestellten begleitenden Materialien mit Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen, sowie eine Sicherungskopie hiervon anzufertigen.

## 10. Gewährleistung

**10.1** Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**10.2** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt im Falle des Erwerbs der E-Learning Software auf einem Datenträger mit Lieferung, beim Erwerb per Download mit Bereitstellung der Downloadmöglichkeit und Benachrichtigung des Kunden hiervon. Sie beträgt ein Jahr.

**10.3** Die Akademie gewährleistet, dass die E-Learning Software bei vertragsgemäßem Einsatz (insbesondere gem. Ziffer 8.3) im Wesentlichen den Angaben in den Bestelldokumenten entspricht. Dem Kunden ist bewusst, dass Software niemals völlig fehlerfrei ist. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Beschaffenheit der E-Learning Software von den Angaben in den Bestelldokumenten bestehen daher keine Mängelansprüche des Kunden. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

**10.4** Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde die E-Learning Software ändert oder durch Dritte ändern lässt oder mit anderen als von der Akademie freigegebenen Produkten zusammen verwendet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein aufgetretener Mangel nicht auf diese Tatsache zurückzuführen ist.

**10.5** Sollte die E-Learning Software Mängel aufweisen, so ist die Akademie zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Akademie durch Korrektur an der E-Learning Software selbst, durch Neulieferung der gesamten E-Learning Software oder einzelner Teile davon geschehen. Korrekturen können dabei auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden, über Datenfernübertragung oder durch Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen zu befolgen, die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen und Korrektursoftware unverzüglich nach Lieferung – ggf. zuerst auf einem Testsystem – einzuspielen.

Als Nachbesserung gilt auch eine Umgehungslösung, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit der E-Learning Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, die Akademie im Rahmen ihrer Gewährleistungsarbeiten in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen, Unterlagen und Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

**10.6** Behauptet der Kunde einen Mangel der E-Learning Software und stellt sich im Rahmen der Arbeiten und Analysen der Akademie heraus, dass eine vom Kunden geltend gemachte Fehlfunktion nicht auf einen Mangel der E-Learning Software zurückzuführen war, ist die Akademie berechtigt, den im Rahmen ihrer Arbeiten entstandenen Aufwand entsprechend den jeweils aktuellen Dienstleistungspreislisen der Akademie dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit den Kunden bei der Mängelanzeige ein Verschulden trifft.

**10.7** Bleibt der erste Versuch der Nachbesserung erfolglos, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, Minderung geltend zu machen oder – bei Vertretenmüssen der Akademie – vom Vertrag zurückzutreten. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn diese dem Kunden unzumutbar ist.

**10.8** Besteht ein Mangel der E-Learning Software in der Verletzung von Rechten Dritter, ist die Akademie verpflichtet nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden ausreichende Nutzungsrechte zu verschaffen, damit der die E-Learning Software weiter im Wesentlichen vertragsgemäß nutzen kann, oder (ii) die E-Learning Software so anpassen, dass sie nicht mehr die Rechte Dritter verletzt aber dennoch im Wesentlichen der im Bestellformular festgelegten Beschaffenheit entspricht.

**10.9** Gewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel auf einer Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden beruht, die über die nach diesen AGB gestattete Nutzung hinausgeht.

**10.10** Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

**10.11** Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde die E-Learning Software ändert oder durch Dritte ändern lässt oder mit anderen als von der Akademie freigegebenen Produkten zusammen verwendet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein aufgetretener Mangel nicht auf diese Tatsache zurückzuführen ist.

**10.12** Sollte die E-Learning Software Mängel aufweisen, so ist die Akademie zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Akademie durch Korrektur an der E-Learning Software selbst, durch Neulieferung der gesamten E-Learning Software oder einzelner Teile davon geschehen. Korrekturen können dabei auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden, über Datenfernübertragung oder durch Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen zu befolgen, die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen und Korrektursoftware unverzüglich nach Lieferung – ggf. zuerst auf einem Testsystem – einzuspielen.

Als Nachbesserung gilt auch eine Umgehungslösung, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit der E-Learning Software nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, die Akademie im Rahmen ihrer Gewährleistungsarbeiten in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen, Unterlagen und Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

**10.13** Behauptet der Kunde einen Mangel der E-Learning Software und stellt sich im Rahmen der Arbeiten und Analysen der Akademie heraus, dass eine vom Kunden geltend gemachte Fehlfunktion nicht auf einen Mangel der E-Learning Software zurückzuführen war, ist die Akademie berechtigt, den im Rahmen ihrer Arbeiten entstandenen Aufwand entsprechend den jeweils aktuellen Dienstleistungspreislisen der Akademie dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit den Kunden bei der Mängelanzeige ein Verschulden trifft.

**10.14** Bleibt der erste Versuch der Nachbesserung erfolglos, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, Minderung geltend zu machen oder – bei Vertretenmüssen der Akademie – vom Vertrag zurückzutreten. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn diese dem Kunden unzumutbar ist.

**10.15** Besteht ein Mangel der E-Learning Software in der Verletzung von Rechten Dritter, ist die Akademie verpflichtet nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden ausreichende Nutzungsrechte zu verschaffen, damit der die E-Learning Software weiter im Wesentlichen vertragsgemäß nutzen kann, oder (ii) die E-Learning Software so anpassen, dass sie nicht mehr die Rechte Dritter verletzt aber dennoch im Wesentlichen der im Bestellformular festgelegten Beschaffenheit entspricht.

**10.16** Gewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel auf einer Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden beruht, die über die nach diesen AGB gestattete Nutzung hinausgeht.

## 11. Vergütung

Der Kunde ist verpflichtet an die Akademie die für die Nutzung der E-Learning Software vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Details zur jeweils vereinbarten Vergütung ergeben sich aus den Bestelldokumenten.

## 12. Wartung und Updates

**12.1** Die Parteien können im Falle des Kaufmodells die Erbringung von Wartungsleistungen durch die Akademie in einem separaten Wartungsvertrag vereinbaren. In diesem Fall erbringt die Akademie Leistungen zur Behebung von Fehlern in der Software nach Maßgabe der Ziffer 5.2, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7 und 5.9 auch für die im Kaufmodell erworbene Version der E-Learning Software für die Laufzeit des Wartungsvertrags – unabhängig von der Dauer der Gewährleistung nach Ziffer 10.

**12.2** Zusätzlich stellt die Akademie dem Kunden im Rahmen der Wartung regelmäßig neue Versionen der E-Learning Software zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet von der Akademie im Rahmen der Wartung gelieferte neue Versionen der E-Learning Software zu installieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, entfällt die Pflicht der Akademie zur Mängelbeseitigung, es sei denn die betreffenden Mängel wären auch durch die Installation der neuen Version nicht behoben worden.

**12.3** Für die Laufzeit der Wartungsleistungen gilt Ziffer 3 entsprechend.

**12.4** Schließt der Kunde keinen Wartungsvertrag, kann er im Rahmen der Bestelldokumente den Update-Service beauftragen. Durch den Update-Service erwirbt der Kunde das Recht, von der Akademie allgemein verfügbar gemachte Updates der E-Learning Software zu erhalten. Allerdings erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf Fehlerbeseitigung über die Gewährleistungszeit hinaus.

**12.5** Die von dem Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus den Bestelldokumenten.

## Abschnitt 4 – allgemeine Bestimmungen

### 13. Vertragspartner, Lieferbeschränkungen

**13.1** Betreiber der E-Learning Lösung und Vertragspartner des Kunden ist die TÜV SÜD AKADEMIE GmbH, Westendstraße 160, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 78528, vertreten durch Jürgen Merz, Jörg Schemat, USt-Identifikations-Nr.: DE 162 464 530.

**13.2** Der Kunde kann die Akademie wie folgt kontaktieren: E-Mail: [akademie@tuev-sued.de](mailto:akademie@tuev-sued.de), Telefon: 089 57912388

### 14. Module und darin enthaltene Materialien

**14.1** Die Akademie ermöglicht dem Kunden die Nutzung der von ihm gebuchten Module im Rahmen der E-Learning Lösung. Welche Module der Kunde gebucht hat, ergibt sich jeweils aus den Bestelldokumenten.

**14.2** Soweit in den Modulen urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten sind erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches Recht diese in dem Umfang zu nutzen, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der Module erforderlich ist.

## 15. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. USt. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.

### 16. Haftung

**16.1** Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen haftet die Akademie unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für besonders vereinbarte Beschaffungs- und Leistungsgarantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit.

**16.2** Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Akademie bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**16.3** Schadenersatz aus der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten wird auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden aus einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der Akademie sind ausgeschlossen.

**16.4** Die Parteien sind sich einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden im Sinne des vorherigen Absatzes in keinem Fall die Summe der an die Akademie gezahlten Entgelte überschreitet.

**16.5** Für den Verlust von Daten haftet die Akademie nur in Höhe des Aufwands der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und adäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

**16.6** Soweit die Haftung der Akademie ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Akademie.

### 17. Weitere Leistungen

**17.1** Soweit die Parteien sich in den Bestelldokumenten über die Erbringung ergänzender Leistungen (z.B. Customizing, Erstellung von Animationen, Erstellung von Filmen, Quizzes oder Erstellung und Durchführung von Webinaren) durch die Akademie geeinigt haben, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 17 für diese Leistungen. Die Erbringung solcher weitergehender Leistungen ist separat vergütungspflichtig und nur geschuldet, soweit dies explizit in den Bestelldokumenten vereinbart ist. Die Details ergeben sich aus den Bestelldokumenten, soweit dort keine näheren Regelungen getroffen sind, sind die Leistungen nach Zeit und Material auf Grundlage der allgemeinen Grundsätze der Akademie zu vergüten.

**17.2** Es besteht kein Anspruch einer der Parteien auf Abschluss eines Vertrags über solche Leistungen.

**17.3** Soweit in den Bestelldokumenten nicht explizit anders festgelegt, schuldet die Akademie jeweils ein Tätigwerden, jedoch nicht die Herbeiführung eines konkreten Erfolgs.

**17.4** Die Akademie räumt dem Kunden an den bei der Erbringung der Leistungen spezifisch für und auf Anforderung des Kunden erstellten Arbeitsergebnissen grundsätzlich das nicht-exklusive Recht ein, diese zu nutzen, (auch öffentlich) wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen im hierzu notwendigen Umfang zu vervielfältigen und zu verwerten, es sei denn dies ist in den Bestelldokumenten abweichend geregelt.

**17.5** Soweit die Akademie für den Kunden Arbeitsergebnisse erstellt, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Personen im Lager des Kunden, insbesondere dessen Mitarbeitern betreffen (zum Beispiel weil diese in Lehrfilmen mitwirken) obliegt es dem Kunden dafür zu sorgen, dass entsprechende Einwilligungen dieser Personen vorliegen. Der Kunde stellt die Akademie von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der Pflicht in vorstehendem Satz beruhen, es sei denn ihn trifft hieran kein Verschulden.

**17.6** Die Akademie weist darauf hin, dass die E-Learning Lösung auch die Möglichkeit bietet Quizzes bei der Akademie zu buchen und festzulegen welchen Personen die Ergebnisse eines von dem Mitarbeiter durchgeführten Quizzes zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Einrichtung dieser Information (insbes. arbeits- und datenschutzrechtlich) trägt der Kunde.

**17.7** Für den Fall, dass die ergänzenden Leistungen gemäß der Bestelldokumente eine Mitwirkung oder Beistellung von Infrastruktur durch den Kunden (z.B. bei Webinaren) erforderlich machen, so übernimmt der Kunde diese Mitwirkung und Beistellung in alleiniger Verantwortung als Hauptleistungspflicht. Erbringt der Kunde seine Mitwirkung oder Beistellung nicht, wird auch die Akademie von ihrer Pflicht zur Erbringung der betroffenen Leistung frei. Weitere Ansprüche der Akademie bleiben unberührt.

### 18. Vertraulichkeit / Datenschutz

**18.1** Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen zum Datenschutz in **Anlage 1** zu diesen AGB einzuhalten.

**18.2** Die erlangten (vertraulichen) Informationen der Akademie sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zu dem in den Bestelldokumenten genannten Zweck verwendet werden. Es besteht insbesondere Einigkeit darüber, dass Informationen über Geschäftsverbindungen, Geschäftsplanungen und Strategien, laufenden und geplante Projekte sowie Bilanzinformationen als besonders vertraulich zu erachten sind und lediglich im engsten Personenkreis weitergeben und diskutiert werden dürfen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Akademie vervielfältigt bzw. an Dritte direkt oder indirekt weitergegeben werden.

**18.3** Der Kunde wird innerhalb seiner Organisation vertrauliche Informationen nur denjenigen Personen offenlegen, die zur Durchführung des in den Bestelldokumenten genannten Zwecks hiervon Kenntnis erlangen müssen. Der Kunde wird derartige Personen über die Erklärung unterrichten und sie verpflichten, die Bestimmungen dieser Erklärung einzuhalten.

**18.4** Der Kunde wird die von der Akademie erlangten vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er seine eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

**18.5** Von einer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ist der Kunde entbunden, wenn die Vertraulichen Informationen

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind;
- b) nach Offenlegung allgemein bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit verstoßen hat;
- c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits nachweislich im Besitz des Empfängers waren;
- d) gleichzeitig oder nach der Offenlegung rechtmäßig von Dritten bezogen werden und diese Dritten gegenüber dem Offenleger zur Weitergabe der Informationen befugt sind.

### 19. Höhere Gewalt

**19.1** Die Akademie haftet nicht für Unmöglichkeit, Verzögerungen oder Leistungsmängel, soweit diese durch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Terrorismus, Naturereignisse, Aufstand, Revolution, Bürgerkrieg etc.) verursacht worden sind, die die Akademie nicht zu vertreten hat.

**19.2** Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und vorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen und wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

**19.3** Sofern solche Ereignisse der Akademie die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Akademie nach ihrer Wahl zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**19.4** Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Akademie den Vertrag kündigen. Unzumutbarkeit liegt in der Regel vor, wenn die Behinderung über einen fortlaufenden Zeitraum von mehr als 90 Tagen andauert.

### 20. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

**20.1** Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der Akademie, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Andernfalls gelten die gesetzlichen Regelungen.

**20.2** Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

### 21. Sonstiges

**21.1** Eine Aufrechnung ist nur hinsichtlich unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche möglich.

**21.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

**21.3** Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien eine neue Regelung zu vereinbaren die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

**21.4** Die Akademie ist nicht verpflichtet die Leistungen unter diesem Vertrag selbst zu erbringen und ist frei einzelne oder alle Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen